

# Alles, was recht ist

Was darf, was muss der Staat tun? Über den **Rechtsstatus** der deutschen Sprache in der Wissenschaft | Von Axel Flessner



Foto: privat

**Prof. Dr. Axel Flessner**

lehrte bis zum Ruhestand deutsches, europäisches und internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin und war dort Sprecher des Graduiertenkollegs „Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht“. | [axel.flessner@rewi.hu-berlin.de](mailto:axel.flessner@rewi.hu-berlin.de)

**D**ie Bayerische Staatsregierung will eine neue Technische Universität (TU) in Nürnberg errichten, die Modellcharakter und internationale Ausstrahlung haben soll. Es ist vorgesehen, dass dort komplett auf Englisch gelehrt wird. Die Regierung hat ihr Konzept dem Wissenschaftsrat zur Stellungnahme vorgelegt, dieser hat es im Januar 2020 gebilligt, auch die Lehre auf Englisch, aber mit der Empfehlung, „ein Sprachenkonzept zu entwickeln, das eine Mehrsprachigkeit und die Pflege des Deutschen als Fach- und Verkehrssprache einschließt“. Der Regierung ist bewusst, dass Studiengänge ausschließlich in einer Fremdsprache vom noch geltenden Bayerischen Hochschulgesetz nicht gedeckt sind und für das neue Vorhaben eine Änderung des Gesetzes erforderlich ist. An einem speziellen Errichtungsgesetz für Nürnberg arbeitet sie gegenwärtig, für eine Novellierung des Hochschulgesetzes hat sie im Oktober „Eckpunkte“ veröffentlicht.

In der Präsentation des Konzeptes für die TU Nürnberg wurde der rechtliche Rahmen des Vorhabens nicht erwähnt. Auch der Wissenschaftsrat ist auf ihn nicht eingegangen. Er hält vielmehr für „evident“, dass auch anderen bayerischen Hochschulen erlaubt werden müsse, fremdsprachige Studiengänge auf Bachelor- und Masterstufe anzubieten. Nach den „Eckpunkten“ sollen die Hochschulen diese Erlaubnis nun erhal-

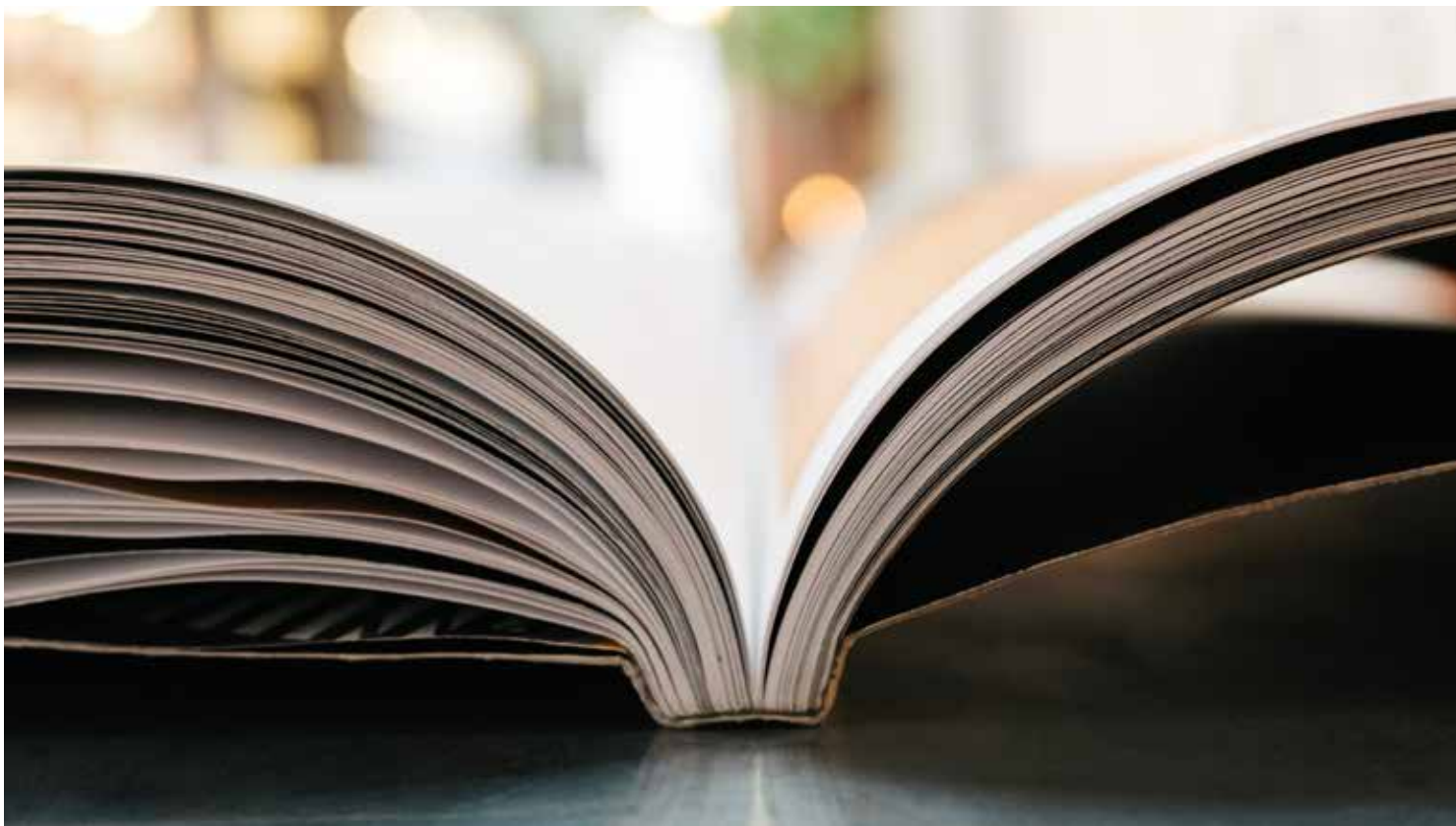
ten und frei über die Sprache ihrer Studiengänge entscheiden.

## **Sprachpolitik rechtsfrei?**

Der Vorgang ist typisch. Für ihre Internationalisierung streben Hochschulleitungen und Hochschulpolitik nach Studiengängen in englischer Sprache und wollen dafür in Kauf nehmen, dass die deutsche Sprache in der Lehre zurückgesetzt oder ganz aufgegeben wird. Ob solche Zurücksetzung und sogar Verdrängung des Deutschen in den deutschen Hochschulen dem Staat überhaupt erlaubt ist, wird in der Öffentlichkeit nicht angesprochen, das Rechtliche bleibt unter der Decke. Hochschulen und Politik geben sich mit ihren Visionen von Internationalisierung vielmehr wie in einem paradiesischen Raum, in dem es nur Ermächtigungen und keine Bindungen gibt. Es ist aber schnell erkennbar, dass jede Maßnahme, mit welcher der Staat den Gebrauch seiner Sprache in Forschung und Lehre verhindert oder auch nur beschränkt, elementare private und öffentliche Interessen berührt, die nach dem geltenden Recht zu schützen sind. Hat die Wissenschaftspolitik das Recht, über solche Interessen wortlos hinwegzugehen?

## **Die Interessen der in der Wissenschaft Tätigen**

Berührt ist zunächst das Interesse der in der Wissenschaft hauptberuflich Tä-



tigen, an vorderster Stelle das der Hochschullehrer. Wenn sie in deutscher Sprache aufgewachsen sind und sich auf Deutsch akademisch qualifiziert haben, müssen sie Englisch gut genug können, um für Lehre auf Englisch überhaupt berufungs- und einsatzfähig zu sein. Und sie müssen erleben, dass unabhängig von fachlicher und persönlicher Qualifikation andere an ihnen vorbeiziehen, die besser Englisch sprechen und schreiben, namentlich solche, die in dieser Sprache aufgewachsen sind und in ihr die akademische Qualifikation erworben haben.

### Die Interessen der Studienberechtigten

Betroffen sind sodann die in Deutschland aufgewachsenen Studierwilligen mit deutscher Hochschulreife. Sie erfahren nun, dass diese nicht ausreicht, wenn das gewählte Fach an der Hochschule ihrer Wahl nur in einer Fremdsprache gelehrt wird, die sie in der Schule nicht bis zu dem für ein Studium nötigen Niveau gelernt haben. Nach dem Konzept für die TU Nürnberg sollen ihre Studierenden nach und nach zu 40 Prozent aus dem Ausland mit dem dort erreichten Schulabschluss kommen. Die Lehre auf Englisch soll die Ausländer dadurch anlocken, dass ihnen das Erlernen des Deutschen erspart wird. Für diejenigen, die mit Englisch aufgewachsen und schulisch gebildet wor-

den sind, ist die deutsche Lehre auf Englisch allenfalls dann ein kleines Problem, wenn die Erstsprache der Lehrenden nicht ebenfalls das Englische ist. Für die meisten der ausländischen Studierenden wird aber auch Englisch eine Fremdsprache sein, die sie mehr oder weniger gut beherrschen.

Die Lehre auf Englisch in Deutschland wird auf die möglichen Defizite im Englischen bei den deutschen und diesen ausländischen Studierenden Rücksicht nehmen, also sprachlich simpler sein müssen. Für die Lehre auf Deutsch haben die deutschen Hochschulen es bisher abgelehnt, Nachhilfeunterricht im Sprachlichen zu geben; sie wollen mit Grund nicht nachlassen, von den Studienanfängern die Hochschulreife auch im Deutschen zu fordern. In der Lehre der deutschen Hochschulen droht nun genau diese bisher abgelehnte Senkung des Sprachniveaus für die deutschen Studierenden, die sich der Lehre auf Englisch aussetzen müssen.

### Die Interessen der Öffentlichkeit

Neben den Interessen der Menschen, die in der Wissenschaft arbeiten oder von ihr für ihr Berufsleben lernen wollen, gibt es ein öffentliches Interesse des gesellschaftlichen Umfeldes, in dem die Wissenschaft

betrieben wird. Die in Deutschland lebende Gesellschaft hat ein Interesse daran, dass die von ihrem Staat organisierten und finanzierten Hochschulen den Nachwuchs für die wissenschaftsbasierte Berufswelt heranbilden; sie bestätigt dieses Interesse fortwährend dadurch, dass sie ein Hochschulsystem unterhält, welches neben der Pflege von Kunst und Wissenschaft den allgemeinen gesetzlichen Auftrag hat, auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, selbstverständlich auch auf solche in Deutschland. Die Absolventen müssen deshalb in der Lage sein, die wissenschaftliche Welt, in die sie an der Hochschule eingeführt wurden, und ihre dort erworbene fachliche Qualifikation in eine deutsche berufliche Umwelt einzubringen, ein Fachgespräch auf Deutsch zu führen, in ihrem fachlich fundierten Handeln den Anschluss an die deutsche Allgemeinsprache zu finden. Das wissenschaftliche Studium nur in einer Fremdsprache kann dieses öffentliche Interesse der deutschen Gesellschaft nicht bedienen. Deren Interesse an akademisch gebildetem Nachwuchs wird gerade dann enttäuscht, wenn es fremdsprachliche ausländische Studierende sind, die mit von Deutschland finanzierten englischsprachigen Studiengängen ins Land gelockt werden, hier aber nach ihrem Abschluss ohne Beherrschung des Deutschen nicht Fuß fassen können.

### Die Interessen des Staates

Schließlich ist von solcher Sprachpolitik das Selbsterehaltungsinteresse des deutschen Staates betroffen. Ohne Sprache gibt es keinen Staat, ohne seine Landessprache ist der Staat jedenfalls im Inland nicht handlungsfähig. Der Staat muss deshalb um seiner selbst willen seine Sprache für alle Dinge, so auch für Wissenschaft, voll leistungsfähig, konkurrenzfähig mit anderen Sprachen und in sozialem Ansehen halten. Diesem Interesse läuft es zuwider, wenn die deutsche Politik die deutsche Sprache ausgerechnet auf der höchsten Ebene des Bildungssystems gegenüber einer anderen Sprache zurücksetzt.

In den Hochschulen wird die Politik zulasten der deutschen Sprache besonders sichtbar, weil sie wegen des stetigen und breiten Zustroms aus jungen Jahrgängen automatisch unter öffentlicher Beobachtung stehen. Aber auch die von Lehre befreite Forschung in den außeruniversitären Einrichtungen (Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft) berührt, wenn

nur auf Englisch betrieben, die genannten Interessen. Es fehlt dort die breite Masse der Studierenden, aber alle anderen genannten Interessen sind dort präsent und werden sogar besonders demonstrativ missachtet, weil diese Einrichtungen nach ihrem Selbstverständnis die Spitzenforschung betreiben.

### Gesetz und Verfassung

Wie sind die hier beschriebenen faktischen Interessen nun im Konflikt mit der anders gerichteten und noch herrschenden Sprachpolitik rechtlich einzuordnen? Die Antwort muss man zunächst im Hochschulrahmengesetz des Bundes von 1976 und in den Hochschulgesetzen der Länder suchen. Sie ist einfach: Die Hochschulgesetze verlangen die Lehre auf Deutsch – allerdings nicht mit diesen Worten, aber sie geben den Hochschulen auf, die Studierenden auf Berufe vorzubereiten, und sie verlangen von den Professorinnen und Professoren die „pädagogische Eignung“ und „die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, nachgewiesen durch die Qualität einer Promotion“; beides können die meisten Stellenbewerber in Deutschland nur durch Didaktik und Promotion auf Deutsch zeigen.

Das Hochschulrahmengesetz des Bundes kann nach Artikel 125 a des Grundgesetzes von den Bundesländern durch deren eigene Gesetzgebung ausdrücklich ersetzt werden. Das neue Hochschulgesetz, das die bayerische Regierung vorbereitet, könnte diese Befreiung vom Bundesgesetz sein. Neues Hochschulrecht eines Bundeslandes muss aber mit dem übrigen Bundesrecht vereinbar sein, namentlich mit der gesamtdeutschen Verfassung, dem Grundgesetz (GG). In diesem werden die genannten Sprachinteressen durch mehrere Bestimmungen geschützt.

Für die in der Wissenschaft beruflich Tätigen gilt die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG), die Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG), das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 GG), das Verbot der Diskriminierung und der Privilegierung wegen der Sprache (Artikel 3 Absatz 3 GG). Verletzt sind die Berufsfreiheit und das Persönlichkeitsrecht, wenn der Zugang zum wissenschaftlichen Beruf und dessen Ausübung ohne fachliche Notwendigkeit vom Gebrauch einer Fremdsprache abhängig gemacht werden; ferner die Freiheit von Forschung und Lehre – der Wissenschaft –, wenn den Forschenden und Lehrenden dafür eine Fremdsprache



***Ohne Sprache gibt es keinen Staat,  
ohne seine Landessprache ist der  
Staat jedenfalls im Inland nicht  
handlungsfähig*** “

vorgeschrieben wird; schließlich das Diskriminierungs- und Privilegierungsverbot, wenn ihnen wegen ihrer Sozialisation und Qualifizierung in der deutschen Sprache der Zugang zur staatlich betriebenen Wissenschaft erschwert und Personen mit anderer sprachlicher Herkunft und Ausstattung vorgezogen werden. Dieses Letztere – die Diskriminierung wegen der Herkunft und Staatsangehörigkeit – ist auch nach den Verträgen über die Europäische Union verboten.

Studierende und Studierwillige haben nach herrschender juristischer Meinung die Wissenschaftsfreiheit als Handlungsfreiheit nicht. Sie sollen in die Wissenschaft ja erst eingeführt werden. Alle anderen soeben genannten Grundrechte gelten aber auch für sie, namentlich die Freiheit der Berufswahl. Nach der bekannten Numerus-clausus-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Hochschulen die Zulassung zum Studium im Rahmen der vorhandenen Kapazität nicht von weiteren Voraussetzungen als der Hochschulreife abhängig machen, also auch nicht von der Beherrschung einer Fremdsprache, wenn diese nicht speziell für das Studium des gewählten Fachs notwendig ist. Und namentlich müssen die Studierwilligen mit deutscher Hochschulreife sich nicht mit Studiengängen in englischer Sprache zufriedengeben, damit die Hochschule ausländischen Studierwilligen das Studium in Deutschland anbieten und für Lehre und Forschung „die weltweit besten Köpfe“ (so die „Eckpunkte“) anwerben kann.

Die Gesellschaft in Deutschland hat als Gesamtheit keine Grundrechte, aber der deutsche Staat hat ihr gegenüber nach dem Grundgesetz Grundpflichten. Aus der Garantie der Wissenschaftsfreiheit in Artikel 5 Absatz 3 wird allgemein gefolgert, dass der Staat für ein funktionierendes Hochschulwesen zu sorgen

hat. Das Interesse der Gesellschaft an wissenschaftlich gebildetem Nachwuchs kann er damit nur bedienen, wenn die Hochschulen die Lehre auf Deutsch anbieten. Eine Lehre in anderer Sprache daneben ist deshalb nicht verboten, wird tatsächlich bei fachlicher Notwendigkeit in Deutschland auch immer schon praktiziert; sie darf aber nicht zulasten der ordentlich organisierten und finanzierten Lehre in deutscher Sprache gehen.

Auch der deutsche Staat selber kann sich nicht auf Grundrechte gegenüber sich selbst – seiner „Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt, Rechtsprechung“ (Artikel 1 Absatz 3 GG) – berufen. Er hat vielmehr gegenüber seinen Bürgern die Grundpflicht zur Selbsterhaltung. Zu seiner Existenz gehört die deutsche Sprache. Er muss sie pflegen und schützen wie sein Territorium, seine Bürger und sich selbst. Sie muss deshalb auf allen Gebieten, auch in der Wissenschaft, voll präsent und verwendbar sein. Dieser Verpflichtung handelt der Staat zuwider, wenn er den Gebrauch des Deutschen in seinen höchsten Bildungs- und Forschungseinrichtungen verwehrt und damit seine Sprache gesellschaftlich abwertet und inhaltlich verarmen lässt. Vermindern würde er damit auch seine Eigenschaft als demokratischer Staat; als solcher wird die Bundesrepublik in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes bezeichnet. Demokratie erfordert Öffentlichkeit und damit die Möglichkeit für die Bürger, gedanklich und kommunikativ an der Erörterung der öffentlich bedeutsamen Dinge kontinuierlich teilzunehmen. Die Öffentlichkeit für alle ist in Deutschland nur in deutscher Sprache herstellbar. Studiengänge in Fremdsprachen entziehen den Stoff und seine Lehre der deutschen Öffentlichkeit, sie verstecken sie geradezu, wenn sie nicht auch auf Deutsch angeboten werden.



Foto: Patrick Tomasso / unsplash.com

Der Status der deutschen Sprache nach Gesetz und Verfassung lässt sich so zusammenfassen: Der Staat darf das Deutsche in seinen wissenschaftlichen Einrichtungen, namentlich den Hochschulen, nicht aufgeben und nicht gegenüber anderen Sprachen zurücksetzen. Der Gebrauch von Fremdsprachen neben dem Deutschen ist rechtlich dagegen unbedenklich, wenn dadurch die Stellung der deutschen Sprache in der Wissenschaft nicht bedrängt wird. Diesen Rechtsstatus seiner Sprache muss der Staat selbstverständlich auch außeruniversitär beachten, wo er Wissenschaft in eigenen Behörden und Instituten betreibt oder über außerstaatliche Institute organisiert und finanziert.

### Deutsch in der Internationalisierung

Die Gewährleistung der deutschen Sprache durch Gesetz und Verfassung ist vollkommen verträglich mit der Internationalisierung von Wissenschaft und Hochschulen, die von der Politik angestrebt wird. Die Internationalisierung soll die akademische Offenheit für andere Sprachwelten als die des eigenen Landes

bewirken. So sehen es auch die Hochschulrektorenkonferenz und der deutsche Wissenschaftsrat in neueren grundlegenden Empfehlungen. Sie wünschen sich für die Wissenschaft in Deutschland die Mehrsprachigkeit. Das ist richtig, weil jede Sprache, in der wissenschaftlich ertragreich gearbeitet wird, Wissen bergen kann, das in anderen Sprachen (noch) nicht zu haben ist. Wissenschaft bedeutet aber, bei gefühltem Nichtwissen mehr wissen zu wollen. Solange nicht feststeht, dass in anderen Sprachen kein weiteres Wissen gefunden oder gewonnen werden kann, kann Wissenschaft nicht aufhören. Die Mehrsprachigkeit ist vielmehr in der Natur der Wissenschaft selbst angelegt.

Diejenigen, die in Europa die Internationalisierung von Wissenschaft und Hochschulen betreiben, meinen aber meistens, dass diese schon und nur mit Englisch zu erreichen sei – so auch das zu Anfang genannte Konzept für die neue TU in Nürnberg. Dieser Auffassung fehlt schon die genuin wissenschaftliche Legitimität, weil sie das Englische zur Wissenschaftssprache über alle anderen erhebt und so einer sprachlichen Monokultur zustrebt. Sie hat in Deutschland aber auch das Verfassungsrecht gegen sich, soweit sie das Deutsche in der Wissenschaft zurücksetzen will. Zwar darf die Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG durch Gesetz in gewissem Maße eingeschränkt werden, ebenso das Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 GG in den Schranken der übrigen verfassungsmäßigen Rechtsordnung. Die Wissenschaftsfreiheit ist allein schon dadurch eingeschränkt, dass der Staat selber Hochschulen und andere Einrichtungen, in denen freie Wissenschaft möglich ist, im öffentlichen Interesse organisiert und zulässt. Laut Bundesverfassungsgericht müssen solche Schranken aber verhältnismäßig sein – sie müssen auf ein legitimes Ziel gerichtet und dafür geeignet sein und dürfen weder über ihr Ziel hinausgehen noch es verfehlen.

Die Einrichtung von Studiengängen, welche die Lehre auf Deutsch durch eine Lehre auf Englisch ersetzen, ist unverhältnismäßig, denn sie führt in die sprachliche Monokultur; diese kann kein legitimes wissenschaftliches Ziel sein. Und der Blick in andere Sprach- und Erkenntniswelten kann auch anders als durch ganze Studiengänge in Fremdsprachen gelingen, muss also nicht das Deutsche als Sprache des Studiums verdrängen. Wie das geht, zeigt etwa die TU Braunschweig in ihren „Empfehlungen zur Sprachenpolitik“, die sie für sich aufgestellt hat.

Speziell beim Englischen kommt eine Eigenart der Wissenschaft im englischen und amerikanischen Sprachraum hinzu. Dort darf das Fragen und Forschen grundsätzlich an den Grenzen der englischen Sprache haltmachen (wenn nicht gerade über eine fremdsprachliche Kultur geforscht wird). Führende Wissenschaftsverlage und Zeitschriften wollen ihre Leser sogar mit dem Anblick von Fremdsprachigem ganz verschonen, indem sie die Angabe von Quellen und Meinungen unterbinden, die nicht auf Englisch zugänglich sind. Der Import des Englischen in die deutschen Wissenschaftseinrichtungen zulasten des Deutschen kann also dazu führen, dass auch die in Deutschland betriebene Wissenschaft sich beim forschenden Umherblicken auf den englisch-amerikanischen Sprachraum beschränkt. Solche Selbstbeschränkung ist das Gegenteil von dem, was mit der Internationalisierung von Forschung und Lehre eigentlich gewollt ist. Die Zurücksetzung der deutschen Sprache in der Wissenschaft kann man so vor dem Grundgesetz nicht rechtfertigen.

## Rechtsschutz

Die in der Wissenschaft Berufstätigen und die Studierenden an Hochschulen können ihre genannten Grundrechte bei den Gerichten, letztlich durch Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe, geltend machen, wenn ihnen der Gebrauch des Deutschen für Beruf und Studium ohne fachliche Notwendigkeit verwehrt wird. Nur in Bayern haben auch beliebige Personen aus der Bevölkerung das Recht, beim (bayerischen) Verfassungsgerichtshof rechtswidriges Handeln des Staates, also auch die unberechtigte Verdrängung des Deutschen aus der staatlich organisierten Wissenschaft, zu rügen. Wo solche Popularklage nicht möglich ist, bleibt der deutschen Gesellschaft zur Wahrung ihrer Landessprache in der Wissenschaft nur der Weg über die Politik sowie die Hoffnung, dass die Sprachpolitik gegen das Deutsche irgendwann einmal von einem, einer oder mehreren in Wissenschaft und Hochschule unmittelbar Betroffenen vor Gericht gezogen wird. //

## Literatur

Flessner, Axel (2019): Sprachpolitik für die Internationalisierung der Hochschulen in Europa – Der rechtliche Rahmen, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft, 2019, S. 373–383

Hochschulrektorenkonferenz (2017): Zur Internationalisierung der Curricula, Empfehlung der HRK-Mitgliederversammlung vom 9.5.2017. [www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/zur-internationalisierung-der-curricula/](http://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/zur-internationalisierung-der-curricula/)

Jantz, Maren (2017): Sprachwahl und Wissenschaftsfreiheit, in: Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2017, S. 41–50. [www.ordnungderwissenschaft.de](http://www.ordnungderwissenschaft.de)

Kahl, Wolfgang (2007): Das Grundrecht der Sprachenfreiheit, in: Juristische Schulung (JuS) 2007, S. 201–208

Kirchhof, Paul (2004): Deutsche Sprache, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof. Band II: Verfassungsstaat, 3. Auflage, 2004, § 20. Heidelberg: C.F. Müller Verlag

Münch, Ursula; Mocikat, Ralph; Gehrmann, Siegfried; Siegmund, Jörg (Hrsg.) (2020): Die Sprache von Forschung und Lehre – Lenkung durch Konzepte der Ökonomie? Baden-Baden: Nomos

Wissenschaftsrat (2018): Empfehlungen zur Internationalisierung von Hochschulen (Drs. 7118-18), Juli 2018 [www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7118-18.html](http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7118-18.html)

Wissenschaftsrat (2020): Stellungnahme zum Konzept zur Gründung der Technischen Universität Nürnberg (Drs. 8254-20), Januar 2020. [www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8254-20.html](http://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8254-20.html)